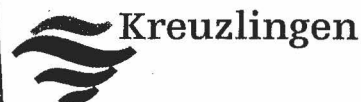


Stadtrat

Geht an:

Eing. 03. April 2006

Sekretariat:



Auszug aus dem Protokoll vom 28. März 2006

Beschluss Nr. 2006-165

6.04.01

Unterschutzstellung des Gebäudes, Bernrainstrasse 69, Gebäude Nr. 419, Parzelle Nr. 2280 Grundbuch Kreuzlingen

Eigentümer: Katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen, Bernrainstrasse 8, 8280 Kreuzlingen

Grundlagen: Kant. Hinweisinventar der Denkmalpflege und Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das um 1928 erstellte Priesterhaus an der Bernrainstrasse 69 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und dem Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als in der Gesamtform erhaltenswert eingestuft. Das Priesterhaus ist nordöstlich mit einem Verbindungstrakt an die Kapelle Bernrain angebaut. Die Kapelle und das angebaute Priesterhaus bilden zusammen ein Ensemble, obwohl sie funktional nicht zwingend zusammen gehören. Bei der Einstufung Gesamtform erhaltenswert ist vor allem die Form und das Erscheinungsbild des Gebäudes erhaltenswert, spätere Umnutzungen oder Umbauten im Gebäudeinnern sind möglich. Ein allfälliger Abbruch oder grössere Umbauten müssen mit einem historischen Gutachten belegt werden. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes Bernrainstrasse 69 ist gerechtfertigt.

Der Stadtrat erwägt

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes Bernrainstrasse 69 erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

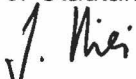
Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei der Kirchenvorsteherschaft eingeholt.

Der Stadtrat beschliesst

1. Das Gebäude Bernrainstrasse 69 (Priesterhaus) wird unter Schutz gestellt.
2. Sanierungen und Restaurierungen sind nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorzunehmen.
3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Abbruch- bzw. Bauvorhaben verifiziert. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
7. **Mitteilung an**
 - Katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen, Bernrainstrasse 8, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Sonder-Schulheim Bernrain, Bernrainstrasse 57, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Thurgauischer Heimatschutz, Renate Bieg, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Stadtrat Reiner Bodmer
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtmann


Der Stadtschreiber

